



COUNCIL OF BARS AND LAW
SOCIETIES OF EUROPE (CCBE)
Mitglieder im Treuhandverband der
Tiroler Rechtsanwaltskammer

G•O•B Rechtsanwälte:
Dr. Georg **Ganner**
Universitätslektor der Leopold Franzens
Universität Innsbruck

Dr. Christian **Ortner**
gerichtlich beideter Sachverständiger
Verkehrssicherheit Luftfahrt, Luftsport
Flugsicherungswesen

Dr. Markus **Baldauf**
Zweitniederlassung
im Fürstentum Lichtenstein,
9490 Vaduz, Herrengasse 2

Kanzleiteam:
Kanzleileiterin: Frau Mandijana Tolic
Mag.^a Iris Erricher
Frau Sophia Karbon
Frau Anna Klausner
Mag.^a Claudia Houdek

MANDATSVERTRAG

1. Allgemeine Daten

MANDANTSCHAFT:

Vor- und Nachname:
(bei natürlichen Personen)

Firmenwortlaut:

FB-Nr.:
(bei juristischen Personen zB GmbH/AG/Verein)

Name Geschäftsführer:

- im Folgenden einheitlich und geschlechtsneutral Mandantschaft genannt –

Adresse: Straße:

Ort: Postleitzahl:

Telefon: E-Mail, Fax:

Geb. Datum:

UID-Nr.

Rechtsschutzversicherung, Polizze:

Kontodaten: IBAN: Bic:

beauftragt für sich und ihre Rechtsnachfolger **RECHTSANWALT Dr. Georg Ganner, geb. 13.09.1977 (RA), Wilhelm-Greil-Straße 14/2, 6020 Innsbruck – im Folgenden „RECHTSANWALT“ genannt-, wie folgt:**

1.1 Mandatsgegenstand/ Streitgegenstände:

Die Mandantschaft beauftragt den Rechtsanwalt umfassend die rechtlichen Interessen zu vertreten. Insbesondere wird der Rechtsanwalt bevollmächtigt gemäß Begleit- Email bzw. persönlichem Telefonat/Besprechung einzuschreiten.

Besondere/Sonstige Anmerkungen:

Soweit die Mandantschaft dem RECHTSANWALT eine Rechtsschutzversicherungspolizze in Kopie übermittelt, erfolgt seitens des beauftragten Rechtsanwaltes eine Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer der Mandantschaft.

Ich, endesgefertigte Mandantschaft bestätige Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Deviseninländer zu sein und keine politisch exponierte Person noch Familienmitglied einer politisch exponierten Person zu sein.

Ich beauftrage für mich und meine Rechtsnachfolger Rechtsanwalt Dr. Georg Ganner, geb. 13.09.1977 (RA) sämtliche treuhändig von RECHTSANWALT für mich in Empfang genommener Zahlungseingänge bzw. sämtlicher treuhändig verwahrter Fremdgelder ausschließlich auf obige Kontoverbindung an mich auszuzahlen. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt die Auszahlung an mich nach Abdeckung sämtlicher allfälliger grundbücherlich sichergestellter Pfandgläubiger und Abfuhr allfälliger Immobilienertragssteuern gemäß gesondertem Treuhandauftrag und nach Abzug und Verrechnung sämtlicher offener Honoraransprüche des RECHTSANWALTS gem. § 19a RAO vorzunehmen. Mit Durchführung der Auszahlungen gemäß gesondertem Treuhandauftrag entbinde ich endesgefertigte Mandantschaft RECHTSANWALT aus seinen Verpflichtungen und entlasse ihn aus den von diesem übernommener Treuhandschaft.

Ich bestätige die der Vollmachterteilung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte weder zur Geldwäsche noch zur Terrorismusfinanzierung getätigt zu haben/zu tätigen und dem RECHTSANWALT allfällige geforderte weitere Auskünfte in schriftlicher Form zu erteilen und sämtliche Urkunden an den RECHTSANWALT zu übermitteln, die dieser zur Bearbeitung und Interessenvertretung benötigt.

Ich bestätige, dass obige Angaben richtig und wahr sind. Ich bestätige diesen Vertrag frei von Zwang/List/Irrtum und in voll geschäftsfähigen Zustand – ohne jedwede Einschränkungen – gelesen, verstanden zu haben und zu fertigen.

1.2 Vereinbartes Konto: _____ Sicherstellung: Höchstbetragspfandrecht Betrag: _____

Liegenschaft EZ: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift Mandantschaft: _____

Wilhelm Greil Straße 14/2, A-6020 Innsbruck

t.: +43-512-583820 f.: +43-512-583820-11 office@ra-ganner.at www.rechtsanwalt-tirol.co.at

R-807368 Mitglied im Treuhandverband der Tiroler Rechtsanwaltskammer

UID: ATU 6218348 Geschäftskonto 599118 BLZ 36000 IBAN AT283600000000599118 BIC: RZTIAT22 Anderkonto 713321 BLZ 36000 IBAN AT803600000000713321 BIC: RZTIAT22

-Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den unterfertigenden Rechtsanwalt-

G•O•B RECHTSANWÄLTE IN REGIEGEMEINSCHAFT
DR. GANNER • DR. ORTNER • DR. BALDAUF
VERTEIDIGER IN STRAFSACHE



COUNCIL OF BARS AND LAW SOCIETIES OF EUROPE (CCBE)
Mitglieder im Treuhandverband der
Tiroler Rechtsanwaltskammer

G•O•B Rechtsanwälte:

Dr. Georg Ganner
Universitätslektor der Leopold Franzens
Universität Innsbruck

Dr. Christian Ortner
gerichtlich beideter Sachverständiger
Verkehrssicherheit Luftfahrt, Luftsport
Flugsicherungswesen

Dr. Markus Baldauf
Zweitniederlassung
im Fürstentum Lichtenstein,
9490 Vaduz, Herrengasse 2

Kanzleiteam:

Kanzleileiterin: Frau Mandijana Tolic
Mag.^a Iris Erricher
Frau Sophia Karbon
Frau Anna Klausner
Mag.^a Claudia Houdek

2) VOLLMACHT

Die gefertigte Mandantschaft beauftragt für sich und ihre Rechtsnachfolger **RECHTSANWALT Dr. Georg Ganner, geb. 13.09.1977 (RA) wie folgt:**

2.1 Generalvollmacht: Die Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt den RECHTSANWALT, sie in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, öffentlichen und privaten Angelegenheiten, bei allen Gerichten, Behörden, den Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei allen anderen juristischen und natürlichen Personen zu vertreten (§ 8 RAO), Kauf-, Tausch- und Teilungsverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern oder entgeltlich zu erwerben, Entschädigungsvereinbarungen zu schließen, Bürgschaftserklärungen abzugeben, Anleihen, Darlehens- und Kreditverträge zu schließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, Vergleiche jeder Art abzuschließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erberklärungen zu überreichen oder Erbschaften auszuschlagen, Gesellschaftsverträge zu errichten und abzuändern, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen sowie Rechte aller Art unentgeltlich aufzugeben. Dritte, insbesondere Banken, Versicherungen, Ärzte und Krankenanstalten werden gegenüber RECHTSANWALT hinsichtlich der diese treffenden Verschwiegenheitspflichten sowie dem Bankgeheimnisse entbunden und ausdrücklich ermächtigt, RECHTSANWALT alle von diesem gewünschten Informationen die Mandantschaft betreffend zukommen zu lassen.

2.2 Prozessvollmacht: Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RECHTSANWALT gem. § 31 ZPO und ermächtigt ihn, sie und ihre Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuführen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlichen Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO, abzuschließen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, als Ersatzperson Behebungen von Postzustellungen aller Art vorzunehmen, bei Konkursverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, einen Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzunehmen, was er für nützlich und notwendig erachtet wird. Der RECHTSANWALT darf sich im Rahmen des erteilten Mandats durch angestellte Rechtsanwaltsanwärter, in seiner Kanzlei tätige Richteramtsanwärter oder andere Rechtsanwälte und deren befugte Rechtsanwaltsanwärter und Richteramtsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Es gilt die Abrechnung nach den gesetzlichen Tarifsätzen und Bemessungsgrundlagen (RATG, NTG, AHK) zzgl. 20% USt. und zuzüglich aller Barauslagen, Gebühren und Abgaben (wie die Grst, Eintragungsgebühr, udgl.) ausdrücklich vereinbart. Die Mandantschaft und der RECHTSANWALT vereinbaren ausdrücklich Teilabrechnungen. Der RECHTSANWALT ist daher berechtigt laufend Teil-, Zwischenabrechnungen vorzunehmen und Kostenvorschüsse zu verlangen. Die Vertragsteile vereinbaren, dass Abänderungen zur Honorarvereinbarung der Schriftform bedürfen. Es gilt Punkt h) des Mandatsvertrages. Es gelten die laut Autonomen Honorarkriterien (AHK) und Rechtsanwaltstarifgesetz vorgesehenen Bemessungsgrundlagen als vereinbart. Bei Ansprüchen auf Durchsetzung oder Abwehr von Geldleistungen stellt der Geldbetrag, bei wiederkehrenden Leistungen der kapitalisierte Jahres/Dreijahresbetrag (lt. AHK) dar. Bei nicht in Geld lautenden Ansprüchen gelten als Bemessungsgrundlagen das Interesse der Mandantschaft, der Wert der Sache, der Kaufpreis, subsidiär der Verkehrswert bzw. die Bemessungsgrundlagen gem. §§ 5ff AHK. Es wird vereinbart, dass der RECHTSANWALT berechtigt ist, monatliche Teil- u. Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Der RECHTSANWALT ist berechtigt Kostenvorschüsse zu fordern. Im Falle der Säumnigkeit der Mandantschaft vorgeschriebene Honorar- (und/oder) Gebührenkontierungen zu bezahlen, wird ausdrücklich vereinbart, dass der RECHTSANWALT berechtigt ist mit der Bearbeitung bis zu den Einlagen der vorgeschriebenen Zahlungen innezuhalten. Es wird weiters vereinbart, dass die Mandantschaft dem RECHTSANWALT über Aufforderung zur Sicherstellungen der Honoraransprüche geeignete Sicherstellungen (zB Bankgarantien eines Inländischen Bankinstitutes oder grundbuchsfähige Pfandurkunden in der gesetzlich vorgesehenen Form seitens der Mandantschaft oder Dritter gefertigt) zur Verfügung stellt.

2.3 Sonstiges: Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RECHTSANWALT sie in allen Strafsachen vor Gerichten, Verwaltungs-(straf)behörden, Finanzstrafbehörden und Disziplinarbehörden der Gebietskörperschaften und der Körperschaften öffentlichen Rechts zu verteidigen bzw. zu vertreten und als Rechtsbeistand ihre Rechte wahrzunehmen. Weiters erteilt sie Machthabervollmacht gem. § 455 Abs. 3 StPO für das Verfahren. Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RECHTSANWALT Dr. Georg Ganner, sie als Gesellschafter bei Gesellschafterbeschlussfassungen oder für sie als Organwalter in Sitzungen und Versammlungen das Stimmrecht auszuüben. Dritte, insbesondere Banken, Versicherungen, Ärzte und Krankenanstalten werden gegenüber RA Dr. Georg Ganner hinsichtlich der diese treffenden Verschwiegenheitspflichten sowie dem Bankgeheimnisse entbunden und ausdrücklich ermächtigt, RECHTSANWALT Dr. Georg Ganner alle von diesem gewünschten Informationen die Mandantschaft betreffend zukommen zu lassen. Der Mandant verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Tatsachen sowie nachträgliche Änderungen derselben, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandates von Bedeutung sein könnten, dem RECHTSANWALT unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Ist der Mandant Unternehmer, ist er verpflichtet, dem RECHTSANWALT seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) sowie den beim Finanzamt registrierten Firmenwortlaut und Firmensitz bekanntzugeben. Der RECHTSANWALT ist berechtigt diese Informationen bei den Registergerichten auf Kosten der Mandantschaft einzuholen. Die Vertretung der rechtlichen Interessen der Mandantschaft durch den RECHTSANWALT entbindet die Mandantschaft nicht von deren Mitwirkungspflicht bzw. von der Pflicht als Partei am Verfahren teilzunehmen. Wenn die Mandantschaft Konsument ist, steht ihr nur bei einem außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten des RECHTSANWALTS erteilten Mandates oder bei einem durch ein Fernkommunikationsmittel (E-Mail, Fax, Telefon usw.) übermittelten Mandatsvertrages ein Rücktrittsrecht zu und kann der Mandant den Rücktritt binnen 14 Tagen erklären. Der Lauf dieser Frist beginnt mit Ausfolgung dieser Urkunde (frühestens mit Zustandekommen des Vertrages). Der Gesetzestext der betreffenden Rechtsnorm (Fern- und Auswärtsgeschäfte- Gesetz – FAGG) sowie ein Muster-Widerrufsformular (dieses ist im Anschluss auch hier eingefügt) kann im Internet unter folgender Adresse oder direkt beim RECHTSANWALT bezogen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung_wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847. Die Mandantschaft verzichtet hiermit ausdrücklich auf dieses Rücktrittsrecht und ersucht, dass der Rechtsanwalt sofort mit der Erbringung der anwaltlichen Leistungen beginnt. Ich bestätige diesen Vertrag frei von Zwang/List/Irrtum und in voll geschäftsfähigen Zustand – ohne jedwede Einschränkungen – gelesen, verstanden zu haben und zu fertigen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Mandantschaft: _____



**COUNCIL OF BARS AND LAW
SOCIETIES OF EUROPE (CCBE)**
Mitglieder im Treuhandverband der
Tiroler Rechtsanwaltskammer

3) HONORARVEREINBARUNG

3.1 Verrechnung nach gesetzlichen Tarifansätzen: Es wird die Honorarabrechnung nach den gesetzlichen Tarifansätzen und Bemessungsgrundlagen (RATG, NTG, AHK) zzgl. 20% USt. und zuzüglich aller Barauslagen, Gebühren und Abgaben (wie die Grst, Eintragungsgebühr, udgl.) ausdrücklich vereinbart. Bei Streitwerten bis 15.000,-- gilt ein Stundensatz von EUR 400,-- zuzüglich Ust. und zuzüglich aller Barauslagen als vereinbart. (Die Abrechnung nach Stundensatz erfolgt in 5 Minutentakten). In Ehescheidungsangelegenheiten wird hinsichtlich strittiger Ehescheidungsverfahren sowie Obsorge- und Besuchs/Kontaktrechtsverfahren ein Stundensatzhonorar zum angeführten Stundensatz von EUR 400,-- zuzüglich 20% Ust ausdrücklich vereinbart. In strittigen Aufteilungs- sowie Unterhaltungsverfahren wird nach den gesetzlichen Tarifansätzen abgerechnet, wobei die Streitwerte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen als Bemessungsgrundlage angesetzt werden. In einvernehmlichen Ehescheidungsverfahren wird vereinbart, dass sich die Bemessungsgrundlage aus der Summe der Aufteilungsmasse, der Unterhaltsanspruchsbemessungsgrundlagen sowie den Bemessungsgrundlagen für Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zusammensetzt und die Abrechnung nach den gesetzlichen Tarifbestimmungen erfolgt. Soweit der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wird soweit diese Deckung gewährt, vom RECHTSANWALT mit der Rechtsschutzversicherung abgerechnet. Der Mandant hat diesfalls jedoch allfällige Differenzbeträge, d.h. jenen Teil der Vertretungskosten zu ersetzen, die vom Deckungsumfang der Rechtsschutzversicherung nicht erfasst sind – insb. die Korrespondenz mit der RS-Versicherung sowie die neben dem Einheitssatz anfallenden Einzelleistungen, zu bezahlen. Die Mandantschaft und der RECHTSANWALT vereinbaren ausdrücklich Teilabrechnungen. Der RECHTSANWALT ist daher berechtigt laufend Teil-, Zwischenabrechnungen vorzunehmen und Kostenvorschüsse zu verlangen. Sämtliche Honorare sind bei Rechnungslegung binnen 7 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte die Mandantschaft fällige Honorare ganz oder teilweise nicht fristgerecht bezahlen so ist der RECHTSANWALT nicht an die gewährten Abschläge bzw. Pauschalhonorare gebunden. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.A. vereinbart. Der RECHTSANWALT ist im Fall des Zahlungsverzuges der Mandantschaft berechtigt die gesetzlich-, tariflichen Leistungen von der Mandantschaft zu fordern. Soweit der Rechtsanwalt Honorarabschläge oder Pauschalhonorare vereinbart gelten diese ausschließlich für den Fall der jeweils fristgerechten Bezahlung durch die Mandantschaft. Die Vertragsteile vereinbaren, dass sämtliche Änderungen der Honorarvereinbarung der Schriftform bedürfen. (Ein Abgehen von den in diesem Punkt getroffenen Vereinbarungen durch EMailkorrespondenz ist hierbei nicht ausreichend.) Die getroffenen Vereinbarungen gelten auch für künftige zusätzliche Auftragserteilungen, welche sowohl mündlich, wie auch per mail oder schriftlich von der Mandantschaft an den RECHTSANWALT erteilt werden. Sonstiges: Die Mandantschaft erklärt vom RECHTSANWALT ausführlich über die Prozesskosten und das Prozesskostenrisiko, insbesondere die Bestimmungen der §§ 40ff ZPO über die Kostentragung im Fall des Prozessverlustes aufgeklärt worden zu sein. Die Mandantschaft bestätigt vom RECHTSANWALT aufgeklärt worden zu sein, dass im Fall des Prozessverlustes neben den Kosten des RECHTSANWALTS laut dieser Vereinbarung auch die Kosten der Vertretung des Gegners sowie allfälliger Sachverständigen entsprechend der gerichtlichen Entscheidungen an den Gegenvertreter bzw. den/die Sachverständigen von der Mandantschaft oder dessen Rechtsschutzversicherung zu bezahlen ist. Die Mandantschaft erklärt über ausreichende finanzielle Mittel für sämtliche Vertretungskosten zu verfügen. Der RECHTSANWALT ist während aufrechtem Mandatsverhältnis jederzeit berechtigt eine entsprechende Sicherstellung der Honoraransprüche (sei es durch eine Bankgarantie oder eines Höchstbetragspfandrechtes ob einer Liegenschaft der Mandantschaft zu fordern. Die Mandantschaft verpflichtet sich über Aufforderung durch den RECHTSANWALT zur Sicherung der Honoraransprüche eine Pfandurkunde gem. Punkt 1.2 in beglaubigter Form im Original oder eine Originalbankgarantie eines inländischen Bankinstitutes im Original gem. Punkt 1.1 an den RECHTSANWALT zu übergeben. Die Kosten für die grundbücherliche Sicherstellung trägt die Mandantschaft. Die Mandantschaft erklärt vom RECHTSANWALT darüber aufgeklärt worden zu sein, dass allfällige bestehende Rechtsschutzversicherungen im Fall der Deckungszusage lediglich die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung allfälliger Abschläge laut Versicherungsvertrag und nur bis zur Höhe der Versicherungssumme übernehmen. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so erstreckt sich das erteilte Mandat auch auf die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche der Mandantschaft gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Die Mandantschaft bestätigt vom RECHTSANWALT über das Risiko für den Fall der Insolvenz des Gegners/Vertragspartners umfassend aufgeklärt worden zu sein. Insbesondere bestätigt die Mandantschaft vom RECHTSANWALT über die Uneinbringlichkeit der Forderungen der Mandantschaft sowie der Kostenersatzansprüche aufgeklärt worden zu sein. Die Beendigung dieses Mandates bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. (dh ein schriftliches Kündigungsschreiben. (Email reicht hierzu nicht aus.) Die Kündigung ist von der Mandantschaft eingeschrieben an die Postanschrift des RECHTSANWALT zu übermitteln. Diese wird mit dem Datum des Einlangens beim RECHTSANWALT wirksam. Für die rechtswirksame Beauftragung, ist die Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Rechtsanwalt, sowie der Eingang eines allenfalls geforderten Akontobetrages (siehe Pkt. 1.2) auf dem Konto des Rechtsanwaltes erforderlich. Sollte ein vereinbartes Akonto Pkt. 1.2) nicht fristgerecht am Geschäftskonto des RECHTSANWALTS einlangen, ist der RECHTSANWALT nicht zu Leistungserbringung verpflichtet. Akontoanforderungen, insb. gem. Pkt. 1.2 betreffen ausschließlich Honoraransprüche. Nicht enthalten sind Pauschalgebühren und Sachverständigenkosten. Diese sind gesondert zu bezahlen. Der RECHTSANWALT ist berechtigt diese Vereinbarung zum Nachweis der Bevollmächtigung Dritten vorzulegen. Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Innsbruck. Auf diese Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

G•O•B Rechtsanwälte:

Dr. Georg Ganner
Universitätslektor der Leopold Franzens
Universität Innsbruck

Dr. Christian Ortner
gerichtlich beeideter Sachverständiger
Verkehrssicherheit Luftfahrt, Luftsport
Flugsicherungswesen

Dr. Markus Baldauf
Zweitniederlassung
im Fürstentum Lichtenstein,
9490 Vaduz, Herrengasse 2

Kanzleiteam:

Kanzleileiterin: Frau Mandijana Tolic
Mag.^a Iris Erricher
Frau Sophia Karbon
Frau Anna Klausner
Mag.^a Claudia Houdek

Ich bestätige diesen Vertrag frei von Zwang/List/Irrtum und in voll geschäftsfähigen Zustand – ohne jedwede Einschränkungen – gelesen, verstanden zu haben und zu fertigen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Mandantschaft: _____